

Staatsanzeiger



Fürstentum Lippe

für

das

Nr. 22

Mittwoch, den 6. März

1918

Inhalt: Kartoffelverfütterung. S. 163. — Höchstpreise für Spätgemüse aus der Ernte 1917. S. 164. — Höchstpreise für Speisefench. S. 164. — Verabfolgung von Natrium. S. 164. — Bilanz der Landesbank des Fürstentums Lippe. S. 165. — Anordnung über Reichsbrotmarken. S. 166. — Verfütterung von Futtergetreide. S. 168. — Freiwillige Versteigerung Paradies, Lage. S. 169, desgl. Reese, Erntebreite. S. 169.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Die Nr. 28 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. Februar 1918, enthält:

Nr. 6251. Bekanntmachung, betreffend das Schiedsgericht für Binnenschifffahrt. Vom 25. Februar 1918.

Nr. 6252. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Ausbruch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. Vom 26. Febr. 1918.

Die Nr. 29 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. März 1918, enthält:

Nr. 6253. Verordnung über Schilf. Vom 26. Februar 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den vortragenden Rat im Fürstlichen Geheimen Zivil-Kabinett Geheimen Hofrat Dr. jur. Schröder unter dem 12. Februar d. J. unter Beilegung des Titels als

„Wirklicher Geheimer Hofrat“

zum „Abteilungs-Chef“ bei dieser Behörde zu ernennen.

Detmold, den 4. März 1918.

Fürstliches Geheimen Zivil-Kabinett
von Eppstein

Kartoffelverfütterung.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat mit Rücksicht darauf, daß die Kommunalverbände in ihrer überwiegenden Mehrzahl die ihnen auferlegten Lieferungsverpflichtungen nicht mit Sicherheit erfüllen zu können glauben, und daß ferner sich an zahlreichen Stellen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Lieferungsauflagen ergeben, die in Aussicht genommene Freigabe von Kartoffeln für die Verfütterung über den Umfang des § 4 der Bekanntmachung vom 16. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 713, Staatsanzeiger S. 899) nicht anzuordnen vermocht. Diese angesichts der allgemeinen Futterknappheit für die Landwirtschaft des Fürstentums schwer erträgliche Maßnahme ist der anfänglichen Erwartung zuwider zur unbedingten Sicherstellung der menschlichen Ernährung im laufenden Wirtschaftsjahre notwendig geworden.

Detmold, den 5. März 1918.

Fürstlich Lipplische Regierung

Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
R. Nr. 563. Frhr. Viedenweg

Höchstpreise für Spätmüße aus der Ernte 1917.

Die durch Bekanntmachung vom 21. Dezember 1917 (Staatsanzeiger S. 1311) festgesetzten Höchstpreise für Spätmüße aus der Ernte 1917, deren Gültigkeit am 31. März 1918 abläuft, werden in ihrer Wirksamkeit bis zum Beginn der neuen Ernte verlängert.

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1917 unverändert.

Detmold, den 5. März 1918.

Fürstlich Bippische Regierung

Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
R. Nr. 1604. Frhr. Biedenweg

Nichtpreise für Speisefenf.

Die Volkswirtschaftliche Abteilung des Kriegs-ernährungsamts hat nach Anhörung der Senfsaat-Einkaufsstelle in Berlin folgende Nichtpreise für Speisefenf. festgesetzt, die hiermit veröffentlicht werden:

1. Bei Abgabe durch den Erzeuger an den Kleinhandel 60 *M* für den Zentner; in Mengen unter 10 kg kommt ein Aufschlag von 10 *M* für den Zentner hinzu.
2. Bei der Abgabe durch den Kleinhandel an Großverbraucher in Mengen von 1 bis 5 kg 90 Pfg. für das Pfund.
3. Bei der Abgabe durch den Kleinhandel an Verbraucher in Mengen von weniger als 1 kg 1,10 *M* für das Pfund.
4. Beim Verkauf in Originalpackungen durch den Kleinhandel mit einem Aufschlag von 45 Pfennig für das Pfund auf den Erzeugerpreis.

Die Polizeibehörden sind zur Überwachung der Einhaltung obiger Nichtpreise veranlaßt.

Detmold, den 5. März 1918.

Fürstlich Bippische Regierung

Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
R. Nr. 1605. Frhr. Biedenweg

Die im Anschluß an die Bekanntmachung im Staatsanzeiger Seite 316 vom Jahre 1917 getroffene Anordnung, daß Aynatron in jedem Falle nur gegen Vorweisung einer Bescheinigung der

Orts-Polizeibehörde verabsolgt werden dürfe, hat in ihrer Anwendung auf den Großhandel mehrfach zu Unzuträglichkeiten geführt. Hersteller von Aynatron, die ihre Niederlassung in einem Bundesstaat haben, in dem eine solche Bestimmung gilt, dürfen auch an Abnehmer in Bundesstaaten ohne solche Bestimmung nur dann liefern, wenn ihnen eine polizeiliche Bescheinigung eingesandt wird. Die Polizeibehörden dieser Bundesstaaten verweigern aber häufig die Ausstellung der Bescheinigung, da sie dort nicht erforderlich sei. Auch innerhalb der Bundesstaaten mit solcher Verordnung werden die Bescheinigungen häufig erst nach Verzögerung ausgestellt. Hierdurch entstehen nicht nur Schwierigkeiten für Hersteller und Abnehmer, es wird vielmehr auch eine geordnete Tätigkeit der Zentralstelle für Alkalien und Soda erschwert. Die Verzögerungen, die durch die Verweigerung oder nicht rechtzeitige Ausstellung der polizeilichen Bescheinigung eintreten, führen dazu, daß der monatliche Verteilungsplan nachträglich geändert wird und daß eine klare Übersicht über die im Reiche vorhandenen Bestände an Aynatron verloren geht. Auf der anderen Seite ist eine polizeiliche Überwachung des Verkehrs mit Aynatron aber auch nicht mehr erforderlich, soweit es sich um die Abgabe an Großhändler und Großverbraucher handelt. Der Absatz von Aynatron darf nach den Bekanntmachungen vom 16. und 17. Oktober und vom 18. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 902, 903, 1117) nur mit Genehmigung der Zentralstelle für Alkalien und Soda erfolgen. Diese prüft vor Erteilung der Genehmigung die Art der Verwendung. Eine Verwendung zu unzulässigen Zwecken erscheint daher im Großverkehr ausgeschlossen.

Detmold, den 1. März 1918.

Fürstlich Bippische Regierung

R. Nr. 1331.

Frhr. Biedenweg

Der am 29. Januar l. J. gegen den russisch-polnischen Arbeiter Josef Bielinski aus Jendrzew und Gen. erlassene Steckbrief ist, soweit er Bielinski betrifft, erledigt.

Detmold, den 26. Februar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
Credé

J 136/18.

Bilanz am 1. Januar 1918

Aktiva		M	ℒ	M	ℒ	Passiva		M	ℒ	M	ℒ
Darlehen an Staat, Gemeinden und Verbände				2731453	20	Eigene 4%ige Schuldverschreibungen				2303000	—
Laufende Rechnung				22070837	76	Laufende Rechnung				25235372	89
Wechsel				49799	38	Avale				6000	—
Darlehen gegen Schuldchein				522896	40	Verschiedene Kreditoren				83285	75
Effekten für eigene Rechnung				1786968	15	Zinsvorträge für 1918:					
Effekten für fremde Rechnung				188036	30	Darlehen gegen Schuldchein	3688	15			
Verschiedene Debitoren				15630	—	Eigene Inhaber-Schuldverschreibungen	24496	—			
Mobilien				3165	83	Effekten-Konto	1926	88		32111	03
Zinsvorträge für 1918:						Rücklage I				125591	94
Darlehen an Staat, Gemeinden und Verbände	40964	02				Rücklage aus dem Aufgelde der Inhaber-Schuldverschreibungen				21785	—
Zinsen-Konto (für diskontierte Schatzanweisungen)	40200	67				Reingewinn				68522	38
Effekten-Konto	5881	25		87045	94						
Kasse	165826	49									
Reichsbank-Giro- u. Post-scheck-Konto	254009	54		419836	03						
				27875668	99					27875668	99

Gewinn- und Verlust-Berechnung am 31. Dezember 1917

Einnahme		M	ℒ	Ausgabe		M	ℒ
Geschäftsertragnis		110238	07	Unkosten		41254	65
				Abschreibung auf Mobilien		461	04
				Reingewinn		68522	38
		110238	07			110238	07

Detmold, den 1. Januar 1918.

Landesbank des Fürstentums Lippe

Thörner, Landesbankdirektor

Rippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Anordnung über Reichsreisebrotmarken.

Auf Grund der §§ 57—60 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und der Ausführungsanweisung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 31. Juli 1917, (Staatsanzeiger S. 772) wird nach Veranlassung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle und nach Zustimmung Fürstlicher Regierung unter Aufhebung der Anordnungen vom 20. August 1917 (Staatsanzeiger S. 850) und vom 22. Oktober 1917, (Staatsanzeiger S. 1102) folgende Anordnung erlassen:

1. Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat zur Erleichterung der Brotversorgung im Reiseverkehr Reichsreisebrotmarken in Bogen mit Gültigkeit für das gesamte Reichsgebiet herausgegeben und zwar:
 - a) Marken, lautend auf insgesamt 50 g Gebäck. Diese Marken haben einen Wertpapierunterdruck erhalten, der sich durch einen grauen Reichsadler auf blau-grauem Grunde kennzeichnet. Der Wertpapierunterdruck erstreckt sich nicht nur über die einzelne Marke, sondern über den ganzen Markenbogen. Die fünfstelligen Ziffern sind in roter Farbe ausgeführt.
 - b) Marken, lautend auf 500 g Gebäck. Diese Marken haben einen Wertpapierunterdruck erhalten, der sich durch einen grauen Reichsadler auf rot-grauem Grunde kennzeichnet. Weiter befindet sich auf ihnen im Gegensatz zu den 50-g-Marken der kleine schwarze Reichsadler unmittelbar am linken Seitenrande. Ferner weisen sie nur wagerecht stehende Ziffern auf, nicht auch senkrecht stehende, wie es auf den 10-g-Abschnitten, der auf insgesamt 50 g lautenden Marken der Fall ist. Endlich sind stärkere Schrifttypen gewählt worden und sämtliche Nummern in schwarzer Farbe ausgeführt.
2. Je eine Reichsreisebrotmarke von 40 und 10 g = 50 g berechtigt zum Bezuge von

35 g Roggenschrotmehl oder Weizenschrotmehl,
 50 g Roggenschrotbrot oder Weizenschrotbrot, oder 37 g Krankenbrot oder 24 ¹/₂ g Zwieback (letzteres beides nur, wenn die Voraussetzungen der in der Anordnung vom 5. Februar 1918 (Staatsanzeiger S. 93) gegebenen Bestimmungen vorliegen.

Je eine Reichsreisebrotmarke von 500 g berechtigt zum Bezuge von:
 350 g Roggenschrotmehl oder Weizenschrotmehl,
 500 g Roggenschrotbrot oder Weizenschrotbrot oder 370 g Krankenbrot oder 248 g Zwieback (für Krankenbrot und Zwieback gilt das vorstehend bei den 50-g-Marken gesagte).

3. Die vereinnahmten Reisebrotmarken sind von den Empfängern sorgfältig aufzubewahren und zu sammeln. Sie sind von den Bäckereien und Mehlverkaufsstellen wöchentlich in der für Brotmarken vorgeschriebenen Weise gleichzeitig mit den anderen Brotmarken, aber getrennt von diesen, der Geschäftsstelle der R. W. G. einzureichen. Gastwirte können die vereinnahmten Reisebrotmarken den Bäckereien lose übergeben.
4. Die Reichsreisebrotmarken werden nur von den Ortsvertretern auf Antrag gegen Erstattung der Kosten geliefert und dürfen an die von ihnen zu versorgenden Personen anstelle oder gegen Rückgabe der gewöhnlichen Brotkarte oder eines entsprechenden Teiles davon ausgegeben werden. Erfolgt die Abgabe der Reichsreisebrotmarken im Laufe einer Versorgungszeit, für die der Empfänger mit einer Brotkarte versehen ist, so dürfen die Reichsreisebrotmarken nur gegen Vorweis der Brotkarte und nur unter der Voraussetzung ausgehändigt werden, daß der Empfänger sich die Brotmenge, auf welche die empfangenen Reichsreisebrotmarken lauten, von der empfangenen Brotkarte in Abzug bringen läßt. Die Kürzung muß von der Aus-

gabestelle sofort bei der Ausgabe der Reichsreisebrotmarken stattfinden. Ist dies nicht möglich, so können Reichsreisebrotmarken gegen Verzicht im voraus auf entsprechende Zahl von Marken der Brotkarte, also im Vorschuß entnommen werden.

Mit den Mahlkarten der Selbstversorger ist sinngemäß zu verfahren, wie mit den Brotkarten der Versorgungsberechtigten. Der Selbstversorger hat sich eine Getreidemenge im gleichen Gewichte wie die auf dem von ihm bezogenen Reichsreisebrotmarken vermerkte Gebädmenge anrechnen zu lassen, d. h. sie abzuliefern. Hat also ein Selbstversorger für 10 Tage = 2500 g Reichsreisebrotmarken bezogen, so hat er 2500 g Brotgetreide mehr abzuliefern. Ein Bezug von Reichsreisebrotmarken durch Selbstversorger ist auf deren Wirtschaftskarte unter „Kontrolle des menschlichen Verbrauchs“ wie folgt einzutragen: „Am . . . für . . . Personen . . . g Reichsreisebrotmarken ausgegeben.“ Die Eintragungen haben die Ortsvertreter vorzunehmen.

5. Ausländischen Gasthausbesuchern können für die Dauer ihres Aufenthaltes Reichsreisebrotmarken ausgehändigt werden. Die Ausgabe darf aber nur durch die in Ziffer 4 genannten Stellen erfolgen.
6. Auf Reisen bis zur Dauer von 14 Tagen sind die örtlichen Brotmarken ohne weiteres gegen Reichsreisebrotmarken umzutauschen. Bei längeren Reisen, bei denen die Abmeldung aus der bisherigen Versorgung zu erfolgen hat, sind den Reisenden unter Einziehung der in ihrem Besitz befindlichen örtlichen Brotmarken Reichsreisebrotmarken bis zur Dauer von drei Monaten auszuhändigen, bezw. gegebenenfalls nachzusenden, auch wenn eine noch längere Reisedauer behauptet wird; in der Lebensmittelabmeldebesccheinigung ist der Zeitraum, für den Reichsreisebrotmarken ausgehändigt sind, zu vermerken. Bei dauerndem Wechsel

des Aufenthalts (Umzug) sind dem Wegziehenden auf Wunsch Reichsreisebrotmarken für eine kurze Frist unter Aufnahme eines entsprechenden Vermerkes in die Lebensmittelabmeldebesccheinigungen auszuhändigen.

7. Um einen Mißbrauch von Reichsreisebrotmarken, auf die bereits Gebäck oder Mehl bezogen wurde, unmöglich zu machen, ist eine Entwertung erforderlich. Bei der Verabfolgung von Gebäck oder Mehl haben daher die Bäcker und Händler sofort nach Empfangnahme der Reichsreisebrotmarken die einzelnen Marken, nicht die ganzen Bogen, mittels kreuzweisen Durchstreichens mit Tinte oder Tintenstift zu entwerten. Den Bäckern und Mehlverkaufsstellen, die die gesammelten Marken zwecks Belieferung mit Mehl einreichen, (vergl. Ziffer 3) werden nur entwertete Marken angerechnet. Eingereichte unentwertete Marken bleiben also bei Berechnung der den einzelnen Bäckern und Mehlverkaufsstellen zuzuteilenden Mehlmengen außer Betracht. Werden bei Bäckern oder Mehlverkaufsstellen unentwertete Marken vorgefunden, so werden diese Marken sofort eingezogen.
8. Für jeden Tag der Reise dürfen nicht mehr als 5 Reichsreisebrotmarken mit je einem auf 40 und 10 g Gebäck lautenden Abschnitt — zusammen 50 g ausgehändigt werden, oder für zwei Tage der Reise eine Reichsreisebrotmarke mit einem auf 500 g lautenden Abschnitt. Ein Reichsreisebrotbogen, der einen Wert von 500 g Gebäck hat, (bei 50-g-Brotmarken) ist mithin für zwei Tage bestimmt, ein Reichsreisebrotbogen, der einen Wert von 5000 g Gebäck hat, (bei 500-g-Marken) ist mithin für 20 Tage bestimmt.
9. Militärurlauber erhalten für je zwei Tage einen Reichsreisebrotbogen auf insgesamt 500 g Gebäck lautend, oder eine Reichsreisebrotmarke über 500 g Gebäck. Militärurlauber, die während

ihres Aufenthalts als Schwerarbeiter tätig sind, erhalten eine tägliche Schwerarbeiterzulage von 100 g Gebäck. Ein Militärurlauber, der Schwerarbeit verrichtet, erhält mithin Reichsreisebrotmarken über $250 + 100 \text{ g} = 350 \text{ g}$ Gebäck täglich.

10. Verlorene Reichsreisebrotmarken werden nicht ersetzt, vom Verbraucher bezogene nicht umgetauscht.
11. Reichsreisebrotmarken alten Musters können noch bis zum 15. März d. J. einschließlich verwandt werden. Vom 16. März d. J. ab haben nur noch die Marken neuen Musters Gültigkeit.
12. Im übrigen finden auf die Reichsreisebrotmarken die Bestimmungen sinngemäße Anwendung, die im Bezirk der L. W. G. für Brotmarken gelten.
13. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
14. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden aus § 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, (Reichs-Gesetzbl. S. 507) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 $\mathcal{M}$ oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Bemgo, den 1. März 1918.

Künne,
Nr. 8238. Vorsitzender

Die Ziffer 5 der Anordnung vom 7. August 1917, (Staatsanzeiger 1917, S. 806) erhält folgenden weiteren Zusatz:

Die den Selbstversorgern zur Verfütterung des Viehs zustehenden Mengen an Futtergetreide dürfen nur in gedroschenem Zustande verfüttert werden. Es ist verboten, diese Mengen in ungedroschenem Zustande zu Häcksel zu verfüttern, oder unzerschnittene und ungedroschene Vorräte dem Vieh zur Verfütterung vorzuwerfen. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der L. W. G. zulässig.

Bemgo, den 4. März 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende
Nr. 8697. Künne

In der Nacht vom 22. zum 23. Februar sind der Firma Langenheime in Detmold aus ihrem an der Orbförstraße belegenen Lagerschuppen 180 Pfund Karbid im Werte von 75 $\mathcal{M}$ entwendet. Der Täter konnte bisher nicht ermittelt werden.

Um Anstellung von Ermittlungen, sowie um Mitteilung sachdienlicher Angaben zum Aktenzeichen J 352/18 wird ersucht.

Detmold, den 27. Februar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 352/18. Credé

In der Zeit vom 23. Februar 1918, abends 7 Uhr bis 25. Februar 1918, morgens 6 Uhr, ist aus der Brand'schen Möbelfabrik in Leopoldstal ein 17,50 m langer, 12 cm breiter und 7 mm starker Ledertreibriemen im Werte von 1500 $\mathcal{M}$ gestohlen. Der Verdacht der Täterschaft lenkt sich auf 2 Männer, die sich am Sonnabend Nachmittag in Leopoldstal aufgehalten haben. Die eine Person war mittelgroß, hatte schmales Gesicht, Anflug von Schnurrbart und trug einen runden Filzhut und einen hellen Anzug. Das Alter kann etwa 35 bis 40 Jahre betragen. Die andere Person war ebenfalls mittelgroß, hatte etwas volles Gesicht mit dunklem Schnurrbart und trug einen dunklen Anzug, das Alter ist auf etwa 33–35 Jahre geschätzt. Am 25. Februar 1918, am Montag Morgen gegen 7 Uhr, sind die beiden Männer auf dem Bahnhof Remmighausen gewesen, und haben jeder einen Sack getragen, in welchem vermutlich der zerschnittene Treibriemen enthalten war. Sie haben eine Fahrkarte nach Raugel bei Dortmund gelöst und sind mit dem Zuge 7,07 Uhr in der Richtung über Altenbeken abgefahren.

Um Anstellung von Ermittlungen, sowie um Mitteilung sachdienlicher Angaben zum Aktenzeichen J 353/18 wird ersucht.

Detmold, den 27. Februar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 353/18. Credé

In der Nacht vom 26. zum 27. Februar l. J., etwa gegen 2 1/2 Uhr, ist bei dem Sattlermeister Menze, Bruchstraße 38 in Detmold, ein Einbruchsdiebstahl ausgeführt. Die Diebe haben die Schaufensterscheibe mit einem sog. Hebebaum

zertrümmert und aus dem Schaufenster 3 große Reisetaschen im Werte von 600 M., sowie Geldbörsen, Brieftaschen und Altknappen im Werte von etwa 250—300 M. entwendet.

Um Anstellung von Ermittlungen, sowie um Mitteilung sachdienlicher Angaben zum Altknappen J 366/18 wird ersucht.

Detmold, den 1. März 1918.

Der Erste Staatsanwalt
Credé

J 366/18.

Der Straßenbahngesellschaft in Bad Salzuflen ist in der Zeit vom 25. bis 28. v. M. von einem Wagen, welcher im offenen Wagenschuppen gestanden hat, ein Knieeschuhleder im Werte von 50 M. entwendet worden.

Es wird um Nachforschung und sachdienliche Mitteilungen zu P. L. 69/18 ersucht.

Schötmär, den 4. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Gruner

P. L. 59/18.

Bei 2 erkrankten Pferden (Fohlen) des Gutsbesizers Hoge in Wiembeck ist der Ausbruch der Räube kreistierärztlich festgestellt.

Brake in Lippe, den 26. Februar 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. M.
Kosin

Nr. 2913.

Pemgo. Der Termin zur Zwangsversteigerung der Stätte Fasse Nr. 31 in Entrup am 10. April d. J. findet nicht statt, da der Antrag zurückgenommen ist.

Pemgo, den 21. Februar 1918.

II R. 1/17.

Fürstliches Amtsgericht II

In das Handelsregister A ist bei der unter Nr. 97 eingetragenen Firma Louis Meyer in Bad Salzuflen eingetragen: Dem Kaufmann Rudolf Meyer in Bad Salzuflen ist Procura erteilt.

Bad Salzuflen, den 23. Februar 1918.

H. R. A. 97.

Fürstliches Amtsgericht I

In unierem Handelsregister Abteilung A ist unter Nr. 24 eingetragen, daß die Firma nach dem Tode des bisherigen Inhabers Kaufmann Theodor Sonntag in Rischenau auf den Kaufmann Heinrich Sonntag daselbst übergegangen und in H. Sonntag jun. geändert ist.

Blomberg, den 23. Februar 1918.

H. R. A. Nr. 24. Fürstliches Amtsgericht I

Auf Antrag soll der Grundbesitz des verstorbenen Kaufmanns Jacob Sal. Paradies in Lage, nämlich das an der Ecke der Heidenjchen- und Friedrichstraße belegene Grundstück Parzellen 194 und 459/195, Kartenblatt 8, mit aufstehenden Gebäuden in einer Größe von 8,31 a mit 465 M. Mietwert, am

Mittwoch, den 20. März 1918,
morgens 10 Uhr,

auf dem hiesigen Amtsgericht öffentlich meistbietend freiwillig versteigert werden.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht und können auf der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Lage in Lippe, den 1. März 1918.

III Nr. 1/18.

Fürstliches Amtsgericht

Freiwillige Versteigerung.

Auf Antrag soll der den Erben des verstorbenen Rentners Fritz Kees Nr. 145 in Exterbreite bei Bödingfeld gehörige Grundbesitz Acker und Hofraum zu 14 a 38 qm mit dem darauf stehenden Wohnhause Nr. 145 der Bauerschaft Asmissen öffentlich meistbietend freiwillig versteigert werden.

Termin hierzu ist bestimmt auf

Montag, den 18. März 1918,
nachmittags 2 1/2 Uhr,

an Ort und Stelle in Asmissen (Exterbreite).

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Alverdissen, den 26. Februar 1918.

III 1/18.

Fürstliches Amtsgericht

